



DAU - Deutsche Akkreditierungs- und  
Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

DAU GmbH · Dottendorfer Straße 86 · 53129 Bonn

Dottendorfer Straße 86  
53129 Bonn  
Telefon: 0228 / 28052-0  
Telefax: 0228 / 28052-28  
www.dau-bonn.de

## Einschreiben/Rückschein

Herrn  
Thorsten Grantner  
Kreuzstraße 5

93077 Bad Abbach

Bonn, 03. August 2009  
Rc/bu

**Zulassung als Umweltgutachter nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABL der EG Nr. L 114/1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 196/2006 vom 3. Februar 2006 (ABL der EG Nr. L 32/4 vom 4. Februar 2006) in Verbindung mit dem Umweltauditgesetz (Neufassung BGBl I vom 10. September 2002, S. 3490 ff.), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes "zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften" vom 17. März 2008 (BGBl I vom 20. März 2008, S. 399 ff.)**

**Ihr Antrag vom 18. März 2009**

## **Bescheid über die Zulassung als Umweltgutachter**

**Zulassungs-Nr.: DE-V-0284**

Sehr geehrter Herr Grantner,

auf Ihren vorbezeichneten Antrag wird Ihnen mit Wirkung vom 03. August 2009 nach Art. 4 Abs. 4 und Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in Verbindung mit § 9 des Umweltauditgesetzes die Zulassung als Umweltgutachter erteilt. Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 Zertifizie-

rungsbescheinigungen nach den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Im Einzelnen hat die Zulassung folgenden Inhalt:

**Zulassungsbereiche, für die gemäß § 2 Abs. 4 UAG die Zulassung erteilt wird:**

I. Für die nachstehend aufgeführten Zulassungsbereiche wird Ihnen persönlich die Zulassung erteilt:

- ~ U-Klasse 35.11.6: Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
- ~ U-Klasse 35.11.7: Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
- ~ U-Klasse 35.11.8: Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
  
- ~ Gruppe 85.1: Kindergärten und Vorschulen
- ~ Gruppe 85.2: Grundschulen
- ~ Gruppe 85.3: Weiterführende Schulen
- ~ Gruppe 85.4: Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht
- ~ Gruppe 85.5: Sonstiger Unterricht
  
- ~ Abt. 94: Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)

II. Die Zulassung gestattet eine gutachterliche Tätigkeit in allen Zulassungsbereichen im Sinne des Art. 2 Buchstabe s) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 im Zusammenwirken mit Umweltgutachtern / Umweltgutachterorganisationen, die für den jeweiligen Unternehmensbereich eine Zulassung besitzen (Fallkooperation). Die Fallkooperationspartner müssen insbesondere in den Vertrag mit der Organisation eingebunden werden und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen sowie die Berichte an die Unter-

nehmen mitzeichnen. Die gutachterliche Tätigkeit im Zusammenwirken mit freiberuflich tätigen Fachkenntnisbescheinigungsinhabern ist mit Ablauf des 31. Juli 2006 nicht mehr zulässig (§ 33 Abs. 1 Satz 2 UAG).

### **Geltungsbereich:**

Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Vor Aufnahme einer gutachterlichen Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss die Tätigkeit jeweils dem Zulassungssystem des betroffenen Mitgliedstaates notifiziert werden (Art. 4 Abs. 5 i.V.m. Anh. V, 5.3.2 der EMAS-Verordnung).

### **Die Zulassung erfolgt unter folgenden Auflagen:**

- 1) Die Zulassung gestattet keine gutachterlichen Tätigkeiten bei Organisationen oder Anlagen, bei denen Inhaber oder Angestellte(r) Ihre Ehegattin oder ein naher Angehöriger ist.
- 2) Als Umweltgutachter dürfen Sie keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen annehmen, für die Sie in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung in Fragen beratend tätig gewesen sind, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung sind.
- 3) Als Umweltgutachter dürfen Sie keine Überprüfung für Organisationen durchführen, bei deren Betrieb Sie (z.B. als Immissionsschutz-, Abfall- oder Gewässerschutzbeauftragter) in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung mitgewirkt haben oder noch mitwirken.
- 4) Als Umweltgutachter dürfen Sie keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen durchführen, bei denen Ihr angestelltes Personal in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung in Fragen beratend tätig geworden ist, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung sind.

- 5) Als angestellter Umweltgutachter dürfen Sie keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen annehmen, für die Ihr Arbeitgeber in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung in der Art beratend tätig geworden ist, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung ist.
- 6) Als Umweltgutachter haben Sie sicherzustellen, dass angestellte Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.
- 7) Als Umweltgutachter sind Sie nicht berechtigt, ein gesondertes EMAS-Zertifikat nach Abschluss Ihrer Tätigkeit bei der geprüften Organisation zu verleihen. Sie sind nur berechtigt, die vom Unternehmen vorgelegte Umwelterklärung mit einem Prüfvermerk, der Aussagen über die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung, Ihren Namen, Ihre Zulassungsnummer, das Datum Ihrer Gültigkeitserklärung und Ihre Unterschrift trägt, zu versehen.

#### **Auflagenvorbehalt:**

Die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten um sicherzustellen, dass alle Anforderungen und Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, nach dem Umweltauditgesetz und nach den aufgrund des Umweltauditgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden.

#### **Begründung:**

Ausreichende Fachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Umweltauditgesetz wurden nachgewiesen durch mündliche Prüfung vom 09. Juli 2009 gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Umweltauditgesetz.

Die nachgewiesenen Fachkenntnisse in den Fachgebieten des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Umweltauditgesetz Buchstaben a), b) und d) werden als branchenübergreifend gewertet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, Dottendorfer Str. 86, 53129 Bonn, zu erheben.

### **Hinweise:**

1. Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen haben sich von der Zulassungsstelle mindestens alle 24 Monate nach Wirksamwerden der Zulassung oder der Fachkenntnisbescheinigung dahin überprüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 UAG und für die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigungen nach § 8 UAG weiterhin vorliegen.

2. Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet,

2.1 Zweitschriften der von Ihnen (mit)gezeichneten

- 2.1.1 Vereinbarungen mit den Unternehmen über Gegenstand und Umfang der Begutachtung,
- 2.1.2 Berichte an die Leitung der Organisation,
- 2.1.3 in Abstimmung mit der Organisation erstellten Begutachtungsprogramme,
- 2.1.4 für gültig erklärten Umwelterklärungen und Umweltinformationen,
- 2.1.5 Niederschriften über Besuche auf dem Betriebsgelände und über Gespräche mit dem Betriebspersonal

im Sinne des Anhangs V Nr. 5.5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bis zur Überprüfung durch die Zulassungsstelle, jedoch nicht länger als fünf Jahre, aufzubewahren;

2.2 die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung Einfluss haben können;

- 2.3 sich bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten;
  - 2.4 auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen;
  - 2.5 bei der Überprüfung von Standorten neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.
3. Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet, sich fortzubilden.
  4. Die Geschäftsräume der zu überprüfenden Personen und Organisationen können zu den üblichen Geschäftszeiten betreten werden, wenn dies zur Feststellung der Anforderungen nach den §§ 8 bis 10 UAG erforderlich ist.
  5. Als Umweltgutachter haben Sie gemäß § 4 Abs. 3 UAG Änderungen der zustellungsfähigen Anschrift innerhalb von vier Wochen nach der Änderung der Zulassungsstelle anzugeben.
  6. Als Umweltgutachter haben Sie gemäß § 4 Abs. 4 UAG im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung "Umweltgutachter" zu führen.
  7. Als Umweltgutachter unterliegen Sie der Aufsicht nach dem Umweltauditgesetz auch, soweit Sie auf Grund Ihrer Zulassung als Umweltgutachter befugt sind, Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlicher Regelungen auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Racke